

96. Übertragung des gegenwärtigen Vermögens einer Person auf einen Anderen im Sinne von § 419 B.G.B. Ist zur Gültigkeit eines solchen Vertrages immer die Beobachtung der Formvorschrift des § 311 B.G.B. erforderlich? Haftet der Vermögensübernehmer für Schulden des Veräußerers aus einer Ausfallbürgschaft auch dann, wenn zur Zeit der Übertragung noch ungewiß war, ob der Gläubiger an seiner Forderung bei dem Hauptschuldner einen Ausfall erleide?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1908 i. S. Sch. (Bekl.) w. van Dr. Bwe. (Kl.). Rep. VI. 633/07.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... Der Beklagte Johann Sch. in A. schuldet der Klägerin aus einem Darlehn 12000 M samt Zinsen, für das ein ihm gehörig gewesenes Grundstück verpfändet war. Durch Urkunde vom 5. April 1900 hat der Beklagte zu 1 für den Ausfall, den die Klägerin etwa an dieser Hypothek erleiden sollte, bis zur Höhe von 6000 M selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Bei der im Dezember 1906 erfolgten Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks ist die Hypothek ausgefallen; der Schuldner ist völlig mittellos.

Die Klägerin hat im gegenwärtigen Prozesse den Beklagten zu 1 als Bürgen wegen Bezahlung der 6000 M s. A. in Anspruch genommen; er ist auch nach dem Klageantrage in erster Instanz verurteilt worden, und diese Entscheidung ist in Rechtskraft übergegangen.

Die Klägerin meint aber die Bezahlung der 6000 M auch von dem Beklagten zu 2 fordern zu können, und stützt sich hierfür auf einen zwischen den beiden Beklagten am 6. Februar 1906 privatschriftlich geschlossenen Vertrag. Nach diesem verkaufte und übertrug

der Beklagte zu 1 „seine sämtlichen, das Landgut zu S. umfassenden Immobilien zum Werte von 15200 *M.*, sowie sämtliche vorhandenen Mobilien und Moventien, Vieh- und Feldinventarium zum Werte von 6000 *M.*“ an seinen Neffen, den Beklagten zu 2, zu vollem und freiem Eigentum. Der Beklagte zu 2 akzeptierte „diese Vermögensübertragung“, übernahm die auf dem Gute haftende Hypothek von 16200 *M.* und verpflichtete sich, den Beklagten zu 1 in gesunden und kranken Tagen vollständig zu alimentieren, ihm in dem Wohnhause des Gutes zwei Stuben nebst den zu ihrer Ausstattung erforderlichen Möbeln unentgeltlich einzuräumen, und ihm auf Verlangen auch ein Taschengeld bis zur Höhe von 30 *M.* monatlich zu entrichten, endlich ihn nach seinem Ableben standesgemäß beerbigen zu lassen. Bestimmt war dabei, daß „für diese Leibzucht und Prästation“ 5000 *M.* als Wert auf den Kauf- und Übernahmepreis angerechnet werden, und dieser hierdurch sowie durch die geschehene Schuldübernahme als vollständig ausgeglichen gelten solle. Der Beklagte zu 2 bekennt in der Urkunde, daß die Besitzübergabe bewirkt sei; die Auflassung ist am 13. Februar, die Eintragung im Grundbuche am 17. Februar 1906 erfolgt.

Die Klägerin macht geltend, daß danach der Beklagte zu 2 nach § 419 B.G.B. für die Bürgschaftsschuld des Beklagten zu 1 aufzukommen habe. Das Berufungsgericht hat, abweichend von der ersten Instanz, welche die Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen hat, den Klaganspruch gegen diesen auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmung für begründet erachtet und daher auch den Beklagten zu 2 zur Zahlung der geforderten 6000 *M.* nebst Zinsen verurteilt.

In dem Berufungsurteil ist in tatsächlicher Beziehung noch festgestellt, daß der Beklagte zu 1 durch den Vertrag vom 6. Februar 1906 sein gesamtes Aktivvermögen mit Ausnahme von nur einzelnen Gegenständen, wie Kleidungsstücken und ähnlichem, auf den Beklagten zu 2 übertragen habe und infolge der Vermögensübertragung unpfändbar geworden sei. In rechtlicher Beziehung gehen die Ausführungen der Vorinstanz im wesentlichen dahin:

Für die Anwendung des § 419 sei erforderlich, daß in rechtsgültiger Weise ein obligatorischer Vertrag zustande gekommen sei, durch den sich der eine Teil zur Übertragung seines ganzen Ver-

mögens oder eines Bruchteils davon auf den andern Teil verpflichtet habe; solche Verträge könnten rechtswirksam nur durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung geschlossen werden (§ 311 B.G.B.). Daraus folge streng genommen, daß, wenn diese Form nicht gewahrt sei, auch die zur Ausführung des getroffenen Abkommens vorgenommenen rechtsgeschäftlichen Akte, insbesondere die Übertragung von Eigentum durch Auflassung oder Übergabe, nichtig seien, soweit nicht anzunehmen sei, daß sie auch ohne die sonstigen Vereinbarungen vorgenommen worden wären.

Anders liege aber die Sache, wenn der Veräußerer sein Vermögen nicht als ganzes oder zu einem Bruchteile dem Erwerber übertrage, sondern diesem die einzelnen, das Vermögen bildenden Wertobjekte durch einzelne Übertragungsakte in der für diese genügenden Form übereigne. Sollte man annehmen, daß in solchen Fällen die Haftung dessen, dem in Wahrheit das ganze Vermögen übertragen worden sei, nicht begründet werde, so würde die Absicht, die der Gesetzgeber bei der in § 419 gegebenen Vorschrift verfolgt habe, leicht vereitelt werden können. Es müsse daher angenommen werden, daß zur Anwendung der Vorschrift des § 419 die tatsächliche Übertragung des Aktivvermögens genüge. Im vorliegenden Falle liege ein Vertrag, durch den das Vermögen des Beklagten zu 1 als ein ganzes mit Gut und Schuld auf den Beklagten übertragen wurde, nicht vor; wohl aber habe er sich dadurch seines ganzen Aktivvermögens mit geringfügiger Ausnahme zugunsten des Beklagten zu 2 entäußert.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe haben, obwohl den Erwägungen der Vorinstanz nicht in allen Punkten beigetreten werden kann, keinen Erfolg haben können. Der erkennende Senat hat schon in einem Urteil vom 22. Juni 1908, Rep. VI. 394/07¹, ausgesprochen, daß die Anwendung der Vorschrift in § 419 B.G.B. nicht auf Verträge zu beschränken ist, in denen derjenige, welchem ein anderer sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil davon übertragen hat, die Schulden des Verkäufers übernommen hat. Daran ist festzuhalten.

Das Abkommen, wonach der Vermögensübernehmer sich ver-

¹ Gedruckt oben als Nr. 64, S. 283.

pflichtet, die Gläubiger des Veräußerers zu befriedigen, ist eine sog. Erfüllungsübernahme, deren rechtliche Wirkungen nach den Bestimmungen in §§ 328, 329 B.G.B. zu beurteilen sind. Nach diesen ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß durch eine solche Vereinbarung ein selbständiges Recht der Gläubiger gegen den Übernehmer begründet werden soll; andererseits hat, wenn die Absicht der Vertragsschließenden auf die Begründung eines solchen Rechts gerichtet war, der Übernehmer, sofern der Vertrag oder die begleitenden Umstände nicht ein anderes ergeben, den Gläubigern mit seinem ganzen Vermögen zu haften. Durchaus abweichend sind in § 419 die rechtlichen Folgen des dort behandelten Rechtsgeschäfts geregelt. Die Haftung des Vermögensübernehmers tritt ganz unabhängig von dem Willen der Vertragsschließenden ein, und sie beschränkt sich andererseits auf den Bestand des übernommenen Vermögens. Danach kann es nicht als der Sinn des § 419 angesehen werden, daß die dort bestimmten Verpflichtungen des Vermögensübernehmers Ausfluß einer zwischen ihm und dem Veräußerer vereinbarten Erfüllungsübernahme sein sollen; es ist vielmehr anzunehmen, daß sie ohne Rücksicht darauf entstehen, ob mit der Übertragung des Aktivvermögens des Veräußerers die Übernahme seiner Schulden von Seiten des Erwerbers des Vermögens verbunden worden ist oder nicht. Zu dieser Auffassung führt auch, wie in dem angezogenen Urteile vom 22. Juni 1908 des näheren ausgeführt ist, die Entstehungsgeschichte des § 419; sie ergibt sich aus den Erwägungen, die zur Aufnahme des darin ausgesprochenen Rechtsatzes in das Bürgerliche Gesetzbuch geführt haben, und entspricht dem praktischen Bedürfnis, dem dieser Rechtsatz Rechnung tragen soll.

Eine Vermögensübertragung in dem vorstehend bezeichneten Sinne liegt nach dem festgestellten Sachverhältnis vor. Der Beklagte zu 1 hat das Gut, das ihm gehörte, mit allem Zubehör und auch seine sonstige Habe in der Weise an den Beklagten zu 2 überlassen, daß ihm nur die notwendigen Kleidungsstücke und einige wenige geringwertige, der Pfändung entzogene Sachen verblieben; die Beklagten waren sich dieses Sachverhalts, wie unbestritten ist, auch bewußt. Ebenso muß als unstreitig angesehen werden, daß der Vertrag vom 6. Februar 1906 nicht ein Verkauf in dem Sinne sein sollte, daß der Beklagte zu 1 für das, was er hingab, eine

auch nur annähernd gleichwertige Gegenleistung empfangen sollte. Von der Klägerin ist behauptet worden, allein das veräußerte Gut habe einen Wert von 60 000 bis 70 000 *M* gehabt; der Beklagte hat sich darüber nicht ausdrücklich erklärt, und seine Auslassungen lassen zum mindesten erkennen, er wolle nicht bestreiten, daß was er durch den Vertrag erhalten hat, an Wert weitans die Leistungen übersteige, die er seinerseits übernahm. Danach hat den Gegenstand des Vertrages die Übertragung des Vermögens des Beklagten zu 1 gebildet, indem er die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Sachen, die er besaß, mit verschwindenden Ausnahmen dem Beklagten zu 2 überließ, und zwar in der Weise, daß diese Vermögensobjekte nicht etwa gegen eine gleichwertige oder von den Beteiligten auch nur für gleichwertig erachtete Gegenleistung hingegeben wurden, der Beklagte zu 1 vielmehr sich der sein Vermögen bildenden Werte in der Hauptsache zugunsten des Beklagten zu 2 entäußerte. Auf ein derartiges Rechtsgeschäft hat die Bestimmung in § 419 unzweifelhaft Anwendung zu finden.

Die Revision meint, wenn dies der Fall sei, so habe der Vertrag vom 6. Februar 1906 der in § 311 B.G.B. vorgeschriebenen Form bedurft; er sei dann, weil diese nicht gewahrt worden sei, nichtig; es hätte aber geprüft werden müssen, ob nicht gemäß § 139 B.G.B. einzelne Teile des Vertrags, insbesondere die Gutsüberlassung, als rechtsgültig anzusehen seien; jedenfalls aber sei dann die Anwendung des § 419 ausgeschlossen. Dem ist nicht beizutreten. Die Bestimmung in § 311 ist nur auf Verträge zu beziehen, in denen sich jemand verpflichtet, die Gesamtheit seines gegenwärtigen Vermögens oder einen Bruchteil davon einem anderen zu übertragen. Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, welche die Veräußerung eines einzelnen Vermögensstücks oder auch einer Mehrheit von solchen, die von den Beteiligten speziell ins Auge gefaßt und bezeichnet sind, zum Gegenstand haben, wird durch die Bestimmung in § 311 nicht berührt. Sie sind, sofern die sonstigen etwa in Betracht kommenden Formvorschriften beobachtet sind, oder ihr Mangel geheilt ist, gültig, auch wenn die einzelnen veräußerten Gegenstände tatsächlich das ganze Vermögen des Veräußerers ausmachen, und die Beteiligten sich dessen bewußt sind. Das Anwendungsgebiet des § 311 deckt sich nicht mit dem des § 419; das des letzteren geht vielmehr über dasjenige des § 311

hinaus. Es besteht auch zwischen ihnen kein innerer Zusammenhang; insbesondere haben die Gründe, auf denen die Formvorschrift des § 311 beruht, mit den Erwägungen, die zur Aufstellung des in § 419 enthaltenen Rechtsjages geführt haben, nichts gemein.

Von der Revision ist weiter geltend gemacht worden, jedenfalls könne die Klägerin Bezahlung der ihr gegen den Beklagten zu 1 zustehenden Forderung nicht verlangen, da diese Forderung zu der Zeit, wo der Vertrag vom 6. Februar 1906 geschlossen wurde, noch nicht bestanden habe. Es handele sich um eine Ausfallbürgschaft; diese sei ein Rechtsgeschäft, bei dem die Entstehung der Verpflichtung des Bürgen durch den Eintritt des Ausfalls aufschiebend bedingt sei, und die Bedingung sei erst nach dem Abschluß jenes Vertrags eingetreten.

Auch dieser Angriff ist nicht begründet, selbst wenn man davon ausgeht, daß die Ausfallbürgschaft ein aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft ist. Allerdings wird, wenn eine Verpflichtung unter einer aufschiebenden Bedingung übernommen worden ist, diese Verpflichtung nach § 158 Abs. 1 B.G.B. erst mit dem Eintritt der Bedingung rechtswirksam. Allein der Rechtsgrund für sie ist schon durch den Abschluß des bedingten Vertrages gelegt; der bedingt Berechtigte ist auch für den Fall, daß die Bedingung eintritt, in gewissem Umfang gegen Verfügungen geschützt, die der bedingt Verpflichtete vor dem Eintritte der Bedingung getroffen hat (§§ 160, 161 B.G.B.). Dementsprechend unterscheidet das Gesetz ausdrücklich zwischen bedingten und zukünftigen Forderungen (§§ 765, 1113, 1204, 1209 B.G.B.) und behandelt die ersteren in verschiedenen Sonderbestimmungen als bereits bestehende Ansprüche. So werden im Konkurse, obwohl die Konkursmasse nur zur Befriedigung derjenigen persönlichen Gläubiger dienen soll, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben, aufschiebend bedingte Forderungen berücksichtigt (§ 67, verb. mit §§ 154, 156, 168 Nr. 2, 169, auch § 96 R.D.), und dasselbe geschieht im Zwangsversteigerungsverfahren (§§ 48, 119 Zw.Verst.Ges.). Ebenso werden im Konkurse bedingte Forderungen des Gemeinschuldners zur Konkursmasse gezogen, obwohl diese nur dasjenige Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. In Übereinstimmung hiermit werden im Verkehrsleben Verpflichtungen einer Person, die von einer aufschiebenden Be-

dingung abhängen, als bereits bestehende Belastungen ihres Vermögens angesehen und behandelt, ausgenommen höchstens Fälle, in denen der Eintritt der Bedingung außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit liegt. Danach ist der Annahme des Berufungsgerichts beizutreten, daß im Sinne des § 419 zu den zur Zeit des Abschlusses des auf die Vermögensübernahme gerichteten Vertrags bestehenden Ansprüchen auch Forderungen zu rechnen sind, die von einer zu dieser Zeit noch nicht eingetretenen Bedingung abhängig sind.

Vgl. auch Dertmann, Schuldverhältnisse, 2. Aufl. Bem. 4 zu § 419, und die Bemerkungen zu § 1086 B.G.B. in den Kommentaren von Pland, v. Staudinger, Biermann.“ ...